



Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (Hochschulempfehlungen) vom 24.8.2012

- Ein kommentierter Überblick -

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) hat ihre Empfehlungen zur Bewilligung und Gestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule aktualisiert und mit Einverständnis des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages am 24.8.2012 veröffentlicht.

Anliegen der Verfasser war es, die Auswirkungen des Bologna-Prozesses, die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und die aktuelle Rechtsprechung bei der Überarbeitung der Empfehlung zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt steht die Auslegung bestehender gesetzlicher Bestimmungen zu Leistungsanspruch und Leistungsvoraussetzungen. Detaillierte Hinweise zur Durchführung sollen eine möglichst bundeseinheitliche Rechtsanwendung bei der Sachbearbeitung sicherstellen. Die gesetzlichen Regelungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen selbst (Kap. 6 SGB XII und die Eingliederungshilfeverordnung) wurden aktuell nicht novelliert.

Die überörtlichen Sozialhilfeträger unterstreichen im Vorwort zu den Hochschulempfehlungen ihre Position, nach der vorrangig die staatliche Ausbildungsförderung und die Hochschulen in der Pflicht seien, alle notwendigen Voraussetzungen für chancengleiche Studienbedingungen von behinderten Studierenden zu schaffen – inkl. des Einsatzes persönlicher und sächlicher Mittel. Sie appellieren an den Gesetzgeber, dafür zu sorgen, dass das Recht auf inklusive (Hochschul-)Bildung gemäß Art. 24 der UN-BRK in diesem Sinne realisiert wird.

Empfehlungen im Detail

Im Folgenden werden wichtige Änderungen und Konkretisierungen der überarbeiteten Empfehlung (Stand 24.8.2012) im Vergleich zur Fassung vom 24.5.2006 aufgeführt. Die Zahlen am Ende beziehen sich auf die Randzeichen der Empfehlung der BAGüS und dienen der Orientierung.

1. Studienphasen: Leistungsansprüche und Leistungsvoraussetzungen

- Konsekutiver Master-Studiengang nun regelmäßig förderungswürdig
Für ein Master-Studium, das inhaltlich auf einen Bachelor-Studiengang aufbaut, sind Eingliederungshilfeleistungen regelmäßig zur Verfügung zu stellen, sofern die sozialrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ermessenspielraum gibt es nur noch, wenn der Master-Studiengang nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang steht. (7.4)



- Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung nach wie vor nur im Ausnahmefall förderungswürdig
Mit Hilfe detaillierter Durchführungshinweise sollen die engen Grenzen des Leistungsanspruchs möglichst konkret definiert werden. Danach wird Eingliederungshilfe für ein Studium nach einer Berufsausbildung nur dann gezahlt, wenn ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Berufsausbildung und der Aufnahme des Studiums besteht. (2.3.3) Dabei wird die Berufsausbildung als Teil einer aufeinander bezogenen mehrstufigen Ausbildung gesehen. Das Studium muss danach außerdem die Chancen auf dem Arbeitsmarkt „erheblich erhöhen“. (2.3.4) Aus behinderungsbedingten Gründen soll ausnahmsweise auf den inhaltlichen und/oder zeitlichen Zusammenhang zwischen Berufsausbildung und Studium verzichtet werden können. (2.3.4)
- Eingliederungshilfe auch bei Studienzeitverlängerung
Die Empfehlung weist in der Neufassung explizit darauf hin, dass bei behinderungsbedingter Studienzeitverlängerung einer Weiterbewilligung von Leistungen i.d.R. nichts entgegensteht. (5.2.2)
- Förderung der Auslandsmobilität
Es soll – Stichwort: Bologna-Prozess – einfacher werden, Eingliederungshilfe für einen begrenzten Studienaufenthalt im Ausland zu erhalten. Verbesserte Berufschancen sollen ausreichen, um eine Förderung im Ausland zu begründen. Gleichzeitig muss wie bisher dafür Sorge getragen werden, dass sich das Studium nicht wesentlich verlängert und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen. (5.2.4)

2. Persönliche Voraussetzungen der Studierenden

Die Nachweisverfahren der persönlichen Voraussetzungen der Antragsteller/innen gemäß § 13 Abs. 2 Eingliederungshilfeverordnung (EHVO) wurden konkretisiert:

- Nachweis der Befähigung zum Studium
Ausreichend soll i.d.R. der Nachweis der Hochschulreife sein. Schwache schulische Leistungen in Fächern, die eine große Nähe zum gewählten Studiengang aufweisen, sollen sich aber negativ auf die Prognose auswirken können. (2.4)
- Erforderlichkeit des beabsichtigten Ausbildungswegs
„Erforderlich ist der konkret beabsichtigte Ausbildungsweg dann, wenn für dasselbe Bildungsziel kein kostengünstigerer Ausbildungsweg offen steht.“ (2.4)
- Lebensgrundlage durch Beruf/Tätigkeit
„Ausreichend ist ein anerkannter Beruf, der (...) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts überflüssig macht (...) bzw. in angemessenem Umfang zur wirtschaftlichen Lebensgrundlage beiträgt.“ (2.4)



Leistungsbeantragung

- Studienerverlaufsplan bei Erstantrag einzureichen
Bei der Erstbewilligung wird zusätzlich zu der Immatrikulationsbescheinigung, dem Nachweis des schulischen/beruflichen Werdegangs, dem ärztlichen Nachweis und der Stellungnahme der Arbeitsagentur ein Studienerverlaufsplan gefordert. (4.1.1)
- Stellungnahmen zum Erstantrag nur durch Experten und Expertinnen der Hochschulen
Sofern eine Stellungnahme zu Art, Umfang und Dauer des besonderen behinderungsbedingten Mehrbedarfs erforderlich ist, sollen dazu ausschließlich Stellen angefragt werden, die mit der Situation behinderter Studierender vertraut sind, insbesondere die Beratungsstellen für behinderte Studierende oder die Beauftragten für die Belange behinderter Studierender an den Hochschulen. Landesärzte sollen nicht mehr dazu Stellung nehmen. Außerdem sollen die Experten und Expertinnen vor Ort „je nach Besonderheit des Einzelfalls“ zur personellen und sachlichen Ausstattung der Hochschule Stellung nehmen. (4.1.5)
- Mitwirkung der IBS im Antragsverfahren - Korrekturbedarf
Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) soll im Bedarfsfall ebenfalls Stellungnahmen zu den o.g. Fragen abgeben. Das gehört nicht zu ihren Aufgaben. Das Deutsche Studentenwerk (DSW) hat um die Berichtigung der entsprechenden Textpassage gebeten. (4.1.5)

3. Leistungsart und Leistungsumfang

- Wunschrecht der Studierenden bei der Leistungsgestaltung berücksichtigen
Es wird jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass angemessene Wünsche der Studierenden zur Ausgestaltung der Eingliederungshilfe-Leistungen berücksichtigt werden sollen, sofern damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. (5.2.1)
- Wegfall von Büchergeld und Mehrbedarf Fotokopierkosten
Bislang war es – insbesondere für Studierende mit körperlichen oder Hörbeeinträchtigungen – möglich, ein angemessenes Büchergeld oder Kosten für den Kopiermehrbedarf geltend zu machen, wenn es Schwierigkeiten beim Ausleihen der erforderlichen Literatur gab. Entsprechende Hinweise wurden in der aktuellen Fassung gestrichen. Studierende sollen stattdessen mit den zuständigen Stellen der Hochschulen klären, wie der Bedarf gedeckt werden kann. (5.3.1.1 und 5.5.2.2)
- Keine Anrechnung mehr von Landesblindengeld bzw. Landesblindenhilfe
Soweit länderspezifische Regelungen eine Anrechnung des Landesblindengeldes bzw. der Landesblindenhilfe nicht ausdrücklich zulassen, dürfen beide nicht mehr auf die Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule angerechnet werden. Die Neuregelung war nötig geworden durch ein entsprechendes Urteil des LSG Niedersachsen Bremen vom 27.1.2011. (5.4.1.4.2.)



- Einsatz von Technik schränkt Anspruch auf Vorlesekräfte ein

Kosten für Vorlesekräfte, auf die insbesondere blinde oder stark sehgeschädigte Studierende angewiesen sind, sollen nur noch übernommen werden, soweit der Bedarf nicht durch technische Hilfsmittel gedeckt wird. (5.4.1.4)

Schon früher wurde ein besonderer Bedarf an Literaturkosten für blinde Studierende mit der Begründung nicht anerkannt, dass i.d.R. der Ausgleich durch Vorlesekräfte und elektronische Medien erfolge. (5.4.1.6)

- Leistungsänderungen für gehörlose Studierende

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Kosten auch für die Doppelbesetzung der Gebärdensprachdolmetscher (5.5.2.5.1) und für studentische Mitschreibkräfte übernommen werden sollen. (5.5.2.6)

Kosten für Tutoren sollen dagegen nur noch dann übernommen werden, wenn nicht für alle Vorlesungen Gebärdensprachdolmetscher und Mitschreibkräfte zur Verfügung stehen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit von Tutorenunterstützung auch während der Semesterferien ist in der Neufassung entfallen. (5.5.2.7)

- Hilfsmittel inkl. PKW als Leihgaben

Hilfsmittel sollten auch schon in der Vergangenheit i.d.R. leihweise zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft jetzt auch ausdrücklich das Kfz, sofern es im Rahmen der Eingliederungshilfe beschafft und/oder umgebaut und unterhalten wird. (5.3.1.5)

- Erhöhung der Stundensätze für studentische und examinierte Assistenzen

Stundensatz für studentische Helfer, Mitschreib- und Vorlesekräfte: i.d.R. 9,- Euro statt bisher 8,- Euro. Wie immer sind örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. (5.3.1.4, 5.4.1.4.1 und 5.5.2.6.1)

Stundensatz für examinierte Kräfte, insbesondere zur Unterstützung hörbeeinträchtigter bzw. gehörloser Studierender: 18,- Euro statt bisher 15,- Euro (5.5.2.6.3)

Berlin, 9.9.2012